

Kindertageseinrichtungs- ordnung



MARKT DIETENHOFEN ORDNUNG FÜR DIE GEMEINDLICHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Liebe Eltern,

Sie haben sich entschieden Ihr Kind in einer unserer Kindertageseinrichtungen „Kunterbunt“ „Schabernack“ oder „Abenteuerland“ betreuen zu lassen.

Der Markt Dietenhofen nimmt dieses entgegengebrachte Vertrauen sehr ernst und wir sind stets bestrebt den Bedürfnissen der Kinder und den Wünschen der Eltern entgegenzukommen. Zusätzlich ergeben sich durch Veränderungen in der Gesellschaft neue Herausforderungen, die wir annehmen und im Sinne aller Beteiligten begleiten. Nicht nur baulich, sondern auch inhaltlich und konzeptionell versuchen wir für die Kinder die bestmögliche Unterbringung und Betreuung sicherzustellen.

Die Welt, in der wir leben, verändert sich ständig und häufig übersehen wir bedeutsame Entwicklungen. Unsere Kinder wachsen dabei in einer hochkomplexen, sozial vielfältigen und zunehmend technisierten Umgebung auf. Hinzu kommen der demografische Wandel, die Globalisierung und immer anspruchsvollere Arbeitsverhältnisse der Eltern.

Aus dieser Erkenntnis heraus können wir in Dietenhofen auf das Betreuungsangebot für unsere kleinsten Mitbürger stolz sein. Wir bieten den Kindern und Familien ein, auch auf berufstätige Eltern ausgelegtes, Gesamtkonzept an. Umgesetzt wird das Ganze von unseren bestens ausgebildeten und hoch motivierten Erzieherinnen und Erziehern. Sie sorgen in den Kindertageseinrichtungen „Kunterbunt“ „Schabernack“ und „Abenteuerland“ dafür, dass Ihre Kinder geborgen und in vertrauter Umgebung nach transparenten pädagogischen Konzepten betreut werden. Diese Konzepte werden immer wieder verfeinert und den neuen Herausforderungen angepasst. Das Wohlergehen der Kinder steht dabei immer im Mittelpunkt.

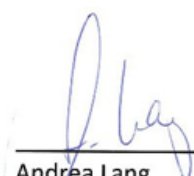
Die Verzahnung von Kinderkrippe und Kindergarten in beiden Einrichtungen ist von besonderer pädagogischer Qualität. Und auch die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule war und ist uns sehr wichtig.

Wir wollen unseren kleinsten Mitbürgern Freude bereiten und sie auf dem Weg der Entwicklung fördern. Das soll vor allem in spielerischer Form geschehen und darf unsere Kinder nicht überfordern. Dazu sind aber auch der Kontakt zu den Eltern und die Transparenz der Arbeit unserer Erzieherinnen und Erzieher immer besonders wichtig.

Ich darf Sie auffordern, die angebotenen Elternabende, Gesprächsangebote und sonstige Initiativen der Kindertageseinrichtungen anzunehmen. Ein wichtiges Bindeglied zwischen der pädagogischen Betreuung durch die Kindergartenleitung, der Elternschaft und dem Markt Dietenhofen als Träger, ist der Elternbeirat, der von Ihnen gewählt wird.

Die folgenden Bestimmungen sind wichtig und sowohl für die Elternschaft als auch den Markt Dietenhofen als Träger verbindlich.


Mit freundlichen Grüßen



Andrea Lang
Leitung der Kindertageseinrichtung
Schabernack



Manuela Klemens
Leitung der Kindertageseinrichtung
Kunterbunt



Sandra Naranjo-Caldevilla
Leitung der Kindertageseinrichtung
Abenteuerland



Rainer Erdel, 1. Bürgermeister
Träger der Kindertageseinrichtungen

Dietenhofen, den 01.09.2023

KINDERTAGES- EINRICHTUNGSORDNUNG

Im Einzelnen richtet sich die Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen (Kitas) nach der folgenden Ordnung und den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Grundlagen und Ziele unserer Arbeit

Die kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kitas) verstehen sich als Einrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt richtet.

Zwischen den Eltern, dem pädagogischen Fachpersonal und dem Träger (Markt Dietenhofen) soll eine intensive Erziehungspartnerschaft entstehen.

Folgende Grundprinzipien des BayKiBiG für die Entwicklung Ihres Kindes werden in unseren beiden Kindertageseinrichtungen beachtet:

- Frühes Lernen wird als Grundstein für lebenslanges Lernen angesehen.
- Bildung, Erziehung und Betreuung orientieren sich am Entwicklungsstand des Kindes.
- Der Königsweg zum Lernen ist das Spiel.
- Entscheidend für das Gelingen der angestrebten Bildungsprozesse ist eine aufmerksam beobachtende Haltung des pädagogischen Fachpersonals gegenüber dem Kind.

Folgende Bildungs- und Erziehungsziele (nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) werden ihren Kindern vermittelt:

- Sprachliche Bildung und Förderung
- Mathematische Bildung
- Naturwissenschaftliche und technische Bildung
- Umweltbildung und –erziehung
- Informationstechnische Bildung, Medienbildung und –erziehung
- Ästhetische, bildnerische und kulturelle Bildung und Erziehung
- Musikalische Bildung und Erziehung
- Bewegungserziehung und –förderung, Sport
- Gesundheitserziehung
- Ethische und religiöse Bildung und Erziehung; Emotionalität und soziale Beziehungen

1. Trägerschaft und Rechtsform

- 1.1 Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen „Kunterbunt“ und „Schabernack“ ist nach Art. 3 Abs. 1 und 2 BayKiBiG der **Markt Dietenhofen**.
Die beiden Kindertageseinrichtungen werden von ihm als öffentliche Einrichtungen im Sinn des Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) auf privatwirtschaftlicher Grundlage betrieben.
- 1.2 Die beiden Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).
- 1.3 Die beiden Kindertageseinrichtungen nehmen die in der AVBayKiBiG dargelegten Bildungs- und Erziehungsziele wahr.
- 1.4 Die Kassengeschäfte der beiden Kindertageseinrichtungen obliegen der Gemeindeverwaltung. Für die Verwaltungsgeschäfte und die innere Leitung der Kitas, sind die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen eigenverantwortlich tätig.

2. Aufnahme

- 2.1 Die Kindertageseinrichtungen nehmen Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf.
- 2.2 Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. September eines Kita-Jahres. Weitere Aufnahmen im Laufe des Kita-Jahres sind jeweils in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich, sofern ein Kita Platz frei ist.
- 2.3 Die Anmeldung für einen Kita Platz ist ausschließlich über die Homepage der Markt Gemeinde Dietenhofen möglich. Auf der Startseite befindet sich der Button „Bürgerservice“. Hierüber gelangen Sie zu der Kita Anmeldung. Ab Oktober bis einschließlich Januar kann man sich für das darauffolgende Kita – Jahr anmelden.
- 2.4 Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden – sofern die Finanzierung gesichert ist - nach Bedarf in beiden Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Hier ist es erforderlich, dass das betreffende Kind ein Jahr vor der Aufnahme gemeldet wird, damit die Finanzierungsformalitäten abgewickelt werden können.
- 2.5 Es werden Kinder aus der Gemeinde Dietenhofen und auch Kinder von anderen Aufenthaltsgemeinden aufgenommen. Die Leitung entscheidet über die Zuordnung der Kinder zu bestimmten Gruppen der Tageseinrichtung nach pädagogischen Erfordernissen und dem Alter der Kinder. Der Träger bestimmt, welchem der beiden Kindertageseinrichtungen das Kind zugewiesen wird.

3. Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen

3.1 Die Kindertageseinrichtungen sind geöffnet:

Kunterbunt:

Krippe	Montag - Donnerstag	07.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Freitag	07.00 Uhr - 15.00 Uhr
Kindergarten	Montag - Donnerstag	06.30 Uhr - 16.00 Uhr
	Freitag	06.30 Uhr - 15.00 Uhr

Schabernack:

Krippe	Montag - Freitag	07.00 Uhr - 15.00 Uhr
Kindergarten	Montag - Freitag	07.00 Uhr - 15.00 Uhr

3.2 Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die Kernzeitregelung (siehe 4.1.).

4. Besuch der Kindertageseinrichtungen

4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass das Kind besonders in der Kernzeit von 08.30 Uhr bis 11.45 Uhr in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Ab 08.30 Uhr beginnt die pädagogische Gruppenarbeit, ein späteres Bringen ist nicht möglich. Ausnahmen bitte rechtzeitig mit der Gruppenleitung besprechen. Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich 20 Stunden pro Woche besucht. Nur dann kann die Kindertageseinrichtung dem gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsauftrag in vollem Umfang nachkommen.

4.2 Bei Fernbleiben des Kindes, ist das Kita – Personal mit Angabe des Grundes umgehend zu verständigen.

4.3 „Geimpft-geschützt“

nennt sich die Impfempfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, die Sie als Eltern über Impfungen im Säuglings- und Kleinkindalter informiert. Sie finden diese Information als Anlage des Betreuungsvertrages, sowie eine ausführliche Information im Internet unter: www.impfen.bayern.

4.4 Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden. Kinder, die gegen Masern nicht geimpft sind, dürfen in der Einrichtung nicht aufgenommen werden,

4.5 In Krankheitsfällen wie Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- 4.6 Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit (u. a. Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, übertragbarer Darmerkrankung, übertragbarer Augen- oder Hauterkrankungen) sowie beim Befall von Läusen oder anderem Ungeziefer, sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Kita muss sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem folgenden Tag der Erkrankung.
- 4.7 Sonderregelungen für die beiden Kindertageseinrichtungen:
Bei Wiedereintritt muss das Kind einen Tag fieberfrei gewesen sein. Im Fall von Magen-Darm-Erkrankungen muss das Kind einen Tag festen Stuhlgang gehabt haben, bevor es die Kita wieder besuchen darf.
- 4.8 Im Falle einer Pandemie, z.B. Corona, gilt der Rahmen Hygieneplan des bayrischen Landesamtes für Gesundheit. Die darin aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen müssen von jeder Kita und den Eltern eingehalten werden.

5. Elternbeiträge, Betreuungszeiten

- 5.1 Die Elternbeiträge müssen für das ganze Jahr entrichtet werden, da auch bei Krankheit des Kindes und während der Ferien die Personal- und Sachkosten weiterlaufen. Der Beitrag für den Monat August ist deshalb auch in dem Jahr noch zu leisten, in dem das Kind in die Schule kommt.
- 5.2 Die Monatsbeiträge sind auf die Betreuungszeiten bezogen zu entrichten. All diese sind in der Kostenübersicht (Anlage 1) aufgeschlüsselt.
- 5.3 Der monatliche Beitrag, wird jeweils zur Mitte des laufenden Monats fällig. Dieser wird zu diesem Zeitpunkt von der Gemeindekasse, von dem uns bekanntzugebendem Konto, eingezogen.
- 5.4 Es besteht die Möglichkeit warmes Mittagessen zu buchen. Dies geschieht über die App „Kitafino“.
- 5.5 Derzeit erhält der Markt Dietenhofen einen staatlichen Zuschuss für jedes Kita-Kind, das bis zum 31.12. des laufenden Kita-Jahres drei Jahre alt ist. Kinder unter drei Jahren können diesen Zuschuss bei der zuständigen Kindergeldkasse beantragen.
- 5.6 Änderungen der Buchung sind jeweils nur zum 22. September, 01. November, 01. Februar und 01. Mai möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Buchungszeiten möglich. Gewährt wird dieser durch den Träger.

Hinweis: Für Eltern mit geringem Einkommen - besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Kindertageseinrichtungsbeiträge beim Landratsamt Ansbach – Jugendamt – zu stellen (Tel. 0981/468-0).

6. Schließtage

Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Regel während der Sommerferien für drei Wochen geschlossen und übernehmen die Weihnachtsferienregelung der örtlichen Grundschule. Außerdem kann dies auch z. B. bei Team- oder Fortbildungstagen, an Brückentagen, in der Faschingswoche und dann der Fall sein, wenn die Gemeindeverwaltung ebenfalls geschlossen ist. Die Ferien werden von der Kindergartenleitung rechtzeitig bekannt gegeben. Gemäß § 20 BayKiBiG können in der Kindertageseinrichtung pro Jahr bis zu 35 Schließtage festgelegt werden.

7. Sprechzeiten/Elterngespräche

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne des Art. 14 BayKiBiG hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit der regelmäßigen Elterngespräche wahrnehmen.

Während der Öffnungszeiten (3.1.) können Elterngespräche nach jeweiliger Vereinbarung mit der Kindertageseinrichtungs- bzw. Gruppenleitung erfolgen. Mindestens einmal pro Kita-Jahr findet ein Gespräch mit den Eltern über den Entwicklungsstand des Kindes statt.

8. Aufsicht und Versicherung

- 8.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeit der Kita für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Erziehungspersonal im Gruppenraum und endet mit der persönlichen Übergabe der Kinder.
- 8.3 Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur oder von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern oder Erziehungsberechtigten als Personensorgeberechtigten.
Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie in der Kindertageseinrichtung selbst ist das Kind gesetzlich gegen Unfall versichert.
Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

- 8.4 Kinder **unter 12 Jahren** ist es nicht erlaubt, ein Kita-Kind abzuholen. Sonderregelungen sind mit schriftlichen Antrag vom Erziehungsberechtigten möglich. Gewährt werden diese nach pädagogischem Ermessen der Kita – Leitung.
- 8.5 Alle abholberechtigten Personen müssen sich jeder Zeit ausweisen können.
- 8.6 Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen liegt immer bei den Eltern oder den begleitenden Personen.
- 8.7 Für den Verlust oder die Verwechslung von Kleidung und persönlichen Gegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
Für alle mitgebrachten Sachen und Gegenstände wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

9. Ausschluss/Kündigung

- 9.1 Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
- innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
 - es über zwei Wochen am Stück unentschuldigt gefehlt hat.
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde.
 - die Personensorgeberechtigten gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung, Anlage des Betreuungsvertrages, verstoßen. Es wird dann pro angefangene ½ Stunde ein Betrag von 10,00 € fällig.
 - das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere gefährdet.
 - Kinder trotz wiederholter Ermahnung durch ihr Verhalten den Kita-Betrieb ernsthaft stören.
 - sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
 - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

- 9.2 Bei Wegzug aus Diethofen kann eine schriftliche Kündigung spätestens vier Wochen vor dem Wegzugsdatum beim Markt Diethofen eingereicht werden.

Eine Kündigung aus anderen triftigen Gründen muss bereits drei Monate vorher schriftlich dem Träger bekannt gegeben werden und ist nur mit dessen Einverständnis möglich.

Bei Schuleintritt endet der Betreuungsvertrag automatisch mit Ablauf des Kita-Jahres am 31. August.

10. Rechtliche Grundlagen

Das achte Sozialgesetzbuch und das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz bilden die rechtliche Grundlage während der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung als pädagogische Grundlage für unsere Arbeit dienen.

Gemäß unserem Schutzauftrag werden wir bei Anhaltspunkten auf eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls das zuständige Jugendamt kontaktieren.

Anlage Kostenübersicht

Monatsbeitrag

(In diesen Beiträgen sind jeweils 5,00 € Spielgeld und 2,00 € Teegeld enthalten).

Betreuungszeiten	0 bis 3 J. monatlicher Beitrag	3 J. bis zum Schuleintritt monatlicher Beitrag
2 bis 3 Stunden	110,50 €	
3 bis 4 Stunden	152,10 €	114,00 €
4 bis 5 Stunden	182,00 €	126,00 €
5 bis 6 Stunden	200,20 €	138,00 €
6 bis 7 Stunden	230,10 €	150,00 €
7 bis 8 Stunden	260,00 €	162,00 €
8 bis 9 Stunden	289,90 €	174,00 €
9 bis 10 Stunden	319,80 €	186,00 €

Der zu zahlende Beitrag für die vereinbarte Betreuungszeit läuft immer bis zum darauffolgenden Monat des erreichten Alters.

Beispiel: Wird Ihr Kind im Januar drei Jahre alt und hat eine Buchung von 3-4 Stunden, zahlen sie ab Februar den Beitrag von 114 €.

Für alle Kita - Kinder, die bis zum 31.12. des laufenden Jahres drei Jahre alt werden bekommt der Markt Dietenhofen einen Zuschuss von 100,00 €.

Diesen legt der Markt auf die Monatsbeiträge um.